

# Merkblatt 8


## Waldfeuer belasten die Umwelt

Bisher erschienen

- Merkblatt 1 Holzschlag in meinem Wald
- Merkblatt 2 Besucher im Wald
- Merkblatt 3 Abfall im Wald – wie weiter?
- Merkblatt 4 Keine Waldarbeit ohne Ausbildung
- Merkblatt 5 Haftung bei Schäden durch Waldbäume
- Merkblatt 6 Gesetzliche Aufgaben des Revierförsterners
- Merkblatt 7 Veranstaltungen im Wald
- Merkblatt 8 Waldfeuer belasten die Umwelt
- Merkblatt 9 Nachbarrechtliche Fragen
- Merkblatt 10 Pflanzenschutzmittel und Dünger im Wald

Bezug Abt. Wald 043 259 27 50 oder 43 01  
[www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)

Herausgeberin Abt. Wald / Dezember 2010

 **Baudirektion  
Kanton Zürich**

**ALN Amt für  
Landschaft und Natur**

## Waldfeuer belasten die Umwelt

- Qualmende Feuer belasten die Luft mit gesundheitsschädigenden Stoffen wie Feinstaub und giftigen Gasen
- Als qualmend gelten Feuer, die auch nach einer Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen – solche Feuer sind verboten<sup>1</sup>
- In den Wintermonaten November bis Februar sind auch raucharme Feuer verboten<sup>1</sup>. Sie sind zudem forstlich in den wenigsten Fällen begründet
- Asthaufen und Totholz sind Lebensraum für zahlreiche Lebewesen; darunter viele Nützlinge
- Waldbesucher schätzen im Wald die frische Luft

Das Verbrennen von Schlagabraum – ob frisches oder trockenes Astmaterial – ist wenn immer möglich zu vermeiden.



Qualmende Feuer im Wald sind nicht mehr zeitgemäss

## Gute Gründe gegen das Verbrennen

### Luftbelastung

Feuer mit frischem Holz und Grünmaterial qualmen stark (niedrige Brenntemperaturen!). Enorme Mengen von Feinstaub und schädlichen Gasen gelangen dadurch in die Luft. Solche Feuer sind verboten<sup>1</sup>, nicht nur im Wald. Gemäss § 14 Abs. 3 des kantonalen Abfallgesetzes können Gemeinden das Verbrennen von Waldabfällen zusätzlich einschränken, z.B. in bewohnten Gebieten. Auch das Verbrennen von trockenem Schlagabraum kann zu hohen Feinstaubbelastungen führen. Feuern in den Wintermonaten November bis Februar ist deshalb verboten. Ausnahmebewilligungen kann der zuständige Revierförster in folgenden Fällen erteilen: Akutes Auftreten von Forstschädlingen, Verklausungsgefahr in Fließgewässern, Waldrandpflege in schwer zugänglichem Gebiet, extreme Waldschadenereignisse<sup>1</sup>.

### Forstschutz

Der „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ sind gefürchtete Borkenkäfer. Sie sind dann gefährlich, wenn frisches Fichtenholz liegen bleibt, das bereits mit Käferbruten befallen ist. Ausnahmsweise kann hier das Verbrennen etwas zur Bekämpfung der Käfer beitragen. Trotzdem sind Alternativen zu prüfen, wie das Häckseln des Restholzes. Der Revierförster weiss in diesen Fragen weiterzuhelfen.

### Wirtschaftlichkeit

Aus wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen lässt der Forstdienst das nicht verwertbare Waldrestholz im Wald meist liegen. Für die Arbeitssicherheit, die Waldverjüngung, den Naturschutz oder das Freilegen von Bachläufen wird üblicherweise Schlagabraum in Haufen aufgeschichtet. Das zusätzliche Verbrennen dieses Holzes hingegen ist ein unnötiger Mehraufwand, weil das Feuer ständig von einer Person beaufsichtigt werden muss, um Feuerschäden zu vermeiden.

### Nährstoffe

Blätter, Nadeln, Äste und Rinde speichern die meisten Nährstoffe. Kleintiere und Mikroorganismen führen sie langsam wieder in den natürlichen Stoffkreislauf zurück und erhalten so die Bodenfruchtbarkeit. Das Verbrennen stört diesen Kreislauf und vernichtet wertvolle Kleinlebewesen.

### Lebensraum

In Asthaufen und im Totholz leben Pilze, Insekten, Vögel und weitere Kleintiere. Einige davon sind sehr selten und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz. Andere wiederum ernähren sich von Forstschädlingen und nützen dem Wald. Erhalten wir doch ihre Lebensgrundlage!

<sup>1</sup> Rechtsgrundlagen

Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 26a Abs. 2 Schweizerische Luftreinhalteverordnung

§ 14 Abs. 3 Kantonales Abfallgesetz

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung zum Massnahmeplan Luftreinhaltung